

Erste Übungsklausur auf Examensniveau

– Besprechung: 2.2.2023, Geb. B 4.1, Raum 0.24, 16 Uhr s.t. –

Teil A

Der ledige L wohnt in Berlin und arbeitet dort nach Weisung seines Dienstherrn als Lehrer an zwei Berufsschulen mit je 13 Unterrichtsstunden pro Woche. Die Schule „Im Sonnental“, an der er an zwei Tagen pro Woche unterrichtet, liegt 11 Kilometer von seinem Wohnort entfernt. Zur Max-Bülter-Schule fährt L mit seinem privaten Pkw ebenfalls 11 Kilometer. Dort unterrichtet er an drei Tagen in der Woche. In den Steuererklärungen für 2013 bis 2015 gab er die Max-Bülter-Schule als Haupttätigkeitsstätte an und machte die Kosten für die Fahrten zur Schule „Im Sonnental“ als weitere beruflich veranlasste Kosten geltend. Er verdient 3 700 Euro pro Monat. In beiden Schulen stehen ihm kein eigene Tische und kein eigenes Büro zur Erledigung von Arbeiten zur Verfügung. Auch einen festen Platz in den Lehrerzimmern hat L nicht. Um die außerhalb des Unterrichts anfallenden Arbeiten, wie die Erstellung von Klassenarbeiten oder die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, erledigen zu können, hat sich L in seiner Wohnung einen Raum eingerichtet, in dem ein Schreibtisch, ein Computer und drei Regale stehen. Die Wohnung ist insgesamt 90 Quadratmeter groß, wobei das Zimmer, das L ausschließlich für die schulischen Arbeiten nutzt, 50 Quadratmeter der Wohnfläche einnimmt. Die anderen deutlich kleineren Räume der Wohnung nutzt L als Küche, Bad und Schlafzimmer. An Miete zahlt er seit 2012 monatlich 1 550 Euro plus 250 Euro Nebenkosten. 2014 ließ er die gesamte Wohnung neu tapezieren und streichen. Dafür wurden ihm 2 070 Euro in Rechnung gestellt. Im Jahr 2015 tauschte er die Deckenleuchte im Zimmer für 480 Euro brutto aus. Sämtliche Kosten in Zusammenhang mit dem Zimmer gab L nicht in seinen Steuererklärungen an, da er sich sicher war, dass es sich um private und damit nicht absetzbare Kosten handelt. Im April 2015 erwarb L über die offizielle Webseite der Europäischen Fußballunion zwei Tickets für das Finale der Champions League in Berlin zum Preis von insgesamt 330 Euro. Da er aber kurzfristig doch nicht zu dem Fußballspiel Ende Mai 2015 fahren konnte, verkaufte er wenige Tage vor dem Spiel die beiden Tickets an einen anderen Fußballfan zu einem Preis von 2 900 Euro. Da er den Verkauf für seine Privatsache hielt, machte er dazu in seiner Steuererklärung keine Angaben.

Über der vielen Arbeit als Lehrer vergaß L die Steuererklärungen für 2013 und 2014 rechtzeitig abzugeben. Er reichte die Erklärung für 2013 erst am 5. Januar 2015, diejenige für 2014 erst im November 2015 ein. Die Erklärung für 2015 gab er fristgerecht im Mai 2016 ab. Das zuständige Finanzamt veranlagte den L erklärungsgemäß jeweils wenige Wochen nach Eingang der Steuererklärungen und versah alle drei Steuerbescheide mit einem Vorbehalt der Nachprüfung. Diese Vorbehalte hob das Finanzamt Ende 2018 auf. Im Dezember 2019 wendete sich L erstmals an einen Steuerberater, der feststellte, dass L die Kosten für seinen Arbeitsraum in den Jahren 2013 bis 2015 und die Einnahmen aus dem Verkauf der Tickets nicht angegeben hatte. Außerdem hatte das Land Berlin als Dienstherr des L dem Finanzamt im Dezember 2019 mitgeteilt, dass die Schule

„Im Sonnental“ seit 2012 die Haupttätigkeitsstätte des L ist. Die Entscheidung traf das Land bereits im Jahr 2012. Das Land vergaß allerdings, das Finanzamt über diese Entscheidung zu informieren. Am 28. Dezember 2019 stellte der Steuerberater im Namen des L einen Antrag beim zuständigen Finanzamt auf Änderung der Festsetzung für die Zeiträume 2013 bis 2015. Dabei informierte er das Finanzamt auch über den Verkauf der Tickets, auch wenn der Steuerberater diesen Verkauf für steuerlich irrelevant hielt. Der zuständige Sachbearbeiter hat erhebliche Zweifel an der Begründetheit des Antrags zugunsten des L. Zum einen sei viel Zeit vergangen und L habe selbst die Geltendmachung der Kosten vergessen, zum anderen sei das Arbeitszimmer im Verhältnis zur Wohnung des L viel zu groß. Weiterhin habe L seine Hauptarbeitsstätte in den Steuererklärungen selbst bestimmt. Die Meldung des Arbeitgebers könne an dieser Wahl nichts ändern. Zu Ungunsten des L sei aber der Gewinn aus dem Verkauf der Champions League-Tickets zu berücksichtigen.

Bearbeitervermerk:

1. Wie hoch sind die Einkünfte des L in den Veranlagungszeiträumen 2013 bis 2015?
2. Inwieweit sind die Steuerbescheide für 2013 bis 2015 durch das Finanzamt zu ändern?
3. Welche Möglichkeiten hatte das Finanzamt auf die zu späte Abgabe der Steuererklärungen des L zu reagieren?

Prüfen Sie gutachterlich. Gehen Sie dabei von 200 Arbeitstagen pro Jahr aus.

L war nach § 25 Abs. 3 EStG zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagungszeiträume 2013 bis 2015 verpflichtet.

§ 5 Abs. 2 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes bestimmt eine Entschädigung von 30 Cent pro Kilometer für Fahrten mit dem privaten Pkw.

Der Begutachtung ist die aktuell geltende Rechtslage zugrunde zu legen.

Teil B

Die deutsche Staatsangehörige T lebte in den ersten drei Jahren nach ihrer Geburt gemeinsam mit ihren Eltern in Saarbrücken. Danach zog sie mit ihrer Mutter nach Liechtenstein. Von 2010 bis 2013 lebte sie erneut in Saarbrücken. Von 2014 bis 2016 lebte sie im Ausland, ehe sie zum 1.1.2017 erneut nach Saarbrücken zog, um ihren Vater zu betreuen. Der Vater der T, der seit mehr als 40 Jahren in Saarbrücken lebt, erwarb vor 15 Jahren einen Anteil von 1,5% an der im Saarland ansässigen X-GmbH für 8 000 Euro. Im November 2018 schenkte ihr Vater ihr aus Dankbarkeit einen Anteil von 0,75% (Wert: 120 000 Euro) an der X-GmbH. Nachdem es ihrem Vater wieder besser ging, zog T zum 31.12.2018 zurück nach Liechtenstein. Mit dem erneuten Umzug wollte T erneut von der dort um mehr als der Hälfte niedrigeren Einkommensteuer im Vergleich zur deutschen Einkommensteuer profitieren.

T gehören daneben zwei Immobilien, die komplett vermietet sind. Eine Immobilie ist in Saarbrücken, die andere im benachbarten Forbach (Frankreich) belegen. Jede der Immobilien bringt ihr im Jahr 2019 75 000 Euro ein. Im Jahr 2019 erhielt T außerdem von der X-GmbH eine Ausschüttung von 9 000 Euro. Schließlich hat sie seit 2010 ein Sparkonto bei einer deutschen Bank mit Sitz in Frankfurt. Sie erhielt zum 31.12.2019 auf dem Konto einen Betrag von 17 600 Euro als Zinsen gutgeschrieben.

Bearbeitervermerk:

Ermitteln Sie gutachterlich die Summe der Einkünfte der T in Deutschland im Veranlagungszeitraum 2019. Dabei sind die Kapitalertragsteuer und deren Abgeltungswirkung außer Acht zu lassen.

Welche Auswirkungen hat der Wegzug der T auf die Summe der Einkünfte im Veranlagungszeitraum 2018?

Der Begutachtung ist die aktuell geltende Rechtslage zugrunde zu legen.